

Aufsichtsprogramm 2025

der

Öffentlich-rechtlichen Aufsicht für Arbeitssicherheit und
Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den
Gaststreitkräften (ÖrABw)



**Kurzfassung des Aufsichtsprogramms im Strahlenschutz der ÖrABw und
Darstellung der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen
Erkenntnisse für das Jahr 2025 nach § 180 Abs. 3 StrlSchG**

Inhalt

1	Rechtlicher Hintergrund.....	1
2	Kurzfassung des Aufsichtsprogramms.....	1
3	Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse	2
4	Gesamtbewertung.....	2

1 Rechtlicher Hintergrund

Die Öffentlich-rechtliche Aufsicht für Arbeitssicherheit und Technischen Umweltschutz der Bundeswehr und bei den Gaststreitkräften (ÖrABw) nimmt die per Gesetz übertragene staatliche Fremdaufsicht wahr, die außerhalb des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) besonderen Aufsichtsbehörden vorbehalten ist. Die ÖrABw ist innerhalb des Geschäftsbereiches BMVg die zuständige Behörde für das Aufsichtsprogramm Strahlenschutz.

Im Rahmen der strahlenschutzrechtlichen Aufsicht hat die zuständige Behörde, entsprechend § 180 Abs. 1 Satz 1 Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), ein Programm für aufsichtliche Prüfungen einzurichten, das dem möglichen Ausmaß und der Art der mit den Tätigkeiten verbundenen Risiken Rechnung trägt (Aufsichtsprogramm). Die geforderte Veröffentlichung einer Kurzfassung des Aufsichtsprogramms und der wichtigsten bei der Durchführung gewonnenen Erkenntnisse wird mit diesem Dokument umgesetzt¹.

In ihrem Aufsichtsprogramm legt die Behörde gemäß § 149 Abs. 1 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) die Durchführung und die Modalitäten insbesondere von Vor-Ort-Prüfungen fest. Dabei sind die Kriterien nach Anlage 16 der StrlSchV zugrunde zu legen. Konkretisierende Vorgaben (u. a. risikoorientierte Kategorien, Einstufungskriterien und Entscheidungsbäume) enthält die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufsichtsprogramm (AVV Aufsichtsprogramm).

2 Kurzfassung des Aufsichtsprogramms

Die ÖrABw ist in sieben regional zuständigen ÖrABw organisiert, während die Leitung der ÖrABw in Bonn sitzt. Die regionale Zuständigkeit ist in Abbildung 1 dargestellt. Durch die Aufsichtspersonen der regionalen ÖrABw wird bei den Dienststellen der Bundeswehr die Einhaltung rechtlicher Vorgaben nach dem Strahlenschutzgesetz, der Strahlenschutzverordnung und darauf basierenden Richtlinien überprüft.

Die zu überwachenden Tätigkeiten werden in Kategorien eingeteilt, die das Gefahrenpotenzial berücksichtigen. Je größer das Risiko der Tätigkeiten in Zusammenhang mit ionisierender Strahlung, sonstigen radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlung ist, desto kürzer sind die Zeitabstände, in denen regelmäßig Besichtigungen vor Ort durchgeführt werden (siehe Tabelle 1).

Den Kategorien I – III sind jeweils Regelintervalle für die aufsichtlichen Vor-Ort-Prüfungen zugeordnet. Hier ist somit bereits festgelegt, wie häufig Vor-Ort geprüft wird. Kategorie IV umfasst Tätigkeiten mit geringem Risiko. Die zuständige Behörde, hier die regionale ÖrABw, kann bei dieser Kategorie selber festlegen, wie oft die betroffenen Dienststellen Vor-Ort geprüft werden sollen (§ 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV). Kategorie V umfasst die Fälle, bei denen aufgrund spezifischer Tätigkeitsmerkmale oder Genehmigungsinhalte eine behördliche Vor-Ort-Prüfung in festen

¹ Vgl. § 180 Abs. 3 StrlSchG.

Regelintervallen nicht möglich oder nicht sachgerecht ist, wie beispielsweise bei befristeten Genehmigungen.

Kategorie	Intervall der Vor-Ort-Prüfung
I	2 Jahre
II	4 Jahre
III	6 Jahre
IV	Kein Regelintervall erforderlich nach § 149 Abs. 2 Satz 4 StrlSchV, Tätigkeit mit geringem Risiko, andere Vorgehensweise zur Auswahl des Zeitpunktes von Vor-Ort-Prüfungen
V	Überprüfungsintervall oder Überprüfungszeitpunkt spezifisch festzulegen

Tabelle 1: Risikoorientierte Kategorien I bis V

3 Darstellung der wichtigsten Erkenntnisse

Im Jahr 2025 wurden durch die regionalen ÖrABw bei den Dienststellen der Bundeswehr zahlreiche Vor-Ort-Prüfungen durchgeführt. Bei den Besichtigungen durch die Aufsichtspersonen der ÖrABw, reisen diese zu den Dienststellen und lassen sich vor Ort beispielsweise die Röntgeneinrichtungen zeigen, prüfen alle notwendigen Dokumente und treten in den beratenden und fachlichen Austausch mit der Dienststelle. Der beratende Anteil orientiert sich dabei am individuellen Bedarf der Dienststellen, um den verschiedensten Anforderungen und Voraussetzungen gerecht zu werden.

Mit einer Besichtigungsquote von fast 90 % wird hier der hohe Stellenwert dieser individuellen Beratung und Aufsicht deutlich. Einen Schwerpunkt bilden dabei weiterhin medizinische Einrichtungen wie beispielsweise Zahnarztgruppen oder die Krankenhäuser der Bundeswehr.

Aus der Aufsichtstätigkeit im Berichtsjahr 2025 kann geschlossen werden, dass die Bundeswehr ihr sehr hohes Niveau in Bezug auf den Strahlenschutz gehalten und weiterentwickelt hat.

4 Gesamtbewertung

Das Strahlenschutzrecht stellt hohe Anforderungen an den Umgang mit radioaktiven Stoffen, an den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlung und Röntgeneinrichtungen. Das Ziel ist der Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung.

Wie in den vergangenen Jahren kann die Umsetzung des Strahlenschutzes in der Bundeswehr als sehr gut bewertet werden. Das Schutzziel des Strahlenschutzgesetzes, der Schutz des Menschen und der Umwelt vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlung, wird durch die Bundeswehr erreicht.



Abbildung 1: Regionale Zuständigkeiten der ÖrABw